



RV-Drucksache Nr. X-65/6W

Planungsausschuss	21.11.2023	nicht öffentlich
Verbandsversammlung	05.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien – Teilregionalplan Windenergie (Anhörungsentwurf) einschließlich Umweltbericht

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf des Teilregionalplans Windenergie in Anlage 1 (Anlage 1a Textteil, Anlage 1b Raumnutzungskarte) und dem Umweltbericht in Anlage 3 wird zugestimmt. Änderungen redaktioneller Art sowie bezüglich neuer Erkenntnisse aus der Umweltprüfung können noch vorgenommen werden.
2. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, im Zeitraum von 11. Januar 2024 bis 11. April 2024 die Beteiligung nach § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz durchzuführen.

Sachdarstellung/Begründung:

Vorgang

Im Rahmen der regionalen Planungsoffensive haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg Anfang 2022 zugesagt, bis zum Ende des Jahres 2025 in den Regionalplänen 2 % der Regionsfläche für die Windenergie- und Solarenergienutzung auszuweisen.

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) vom 01.02.2023 hat das Land Baden-Württemberg in den §§ 20 und 21 festgelegt, dass dabei mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und mindestens 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden sollen. Zum Verfahrensablauf wurde im Landesplanungsgesetz (geändert im Dezember 2022) vorgegeben, dass die Satzungsbeschlüsse für die erforderlichen Teilregionalpläne bis spätestens 30. September 2025 und die Beschlüsse für die ersten Anhörungsentwürfe bis Ende 2023 erfolgen sollen.

Bei Erreichen des oben genannten Flächenziels für die Windenergie wird auch die Bundesvorgabe des Erreichens eines Flächenbeitragswertes von mindestens 1,8 % gemäß § 3 Abs. 2 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erfüllt. Wird der Flächenbeitragswert im letztendlich rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie erreicht, ergibt sich die Rechtsfolge nach § 249 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), die besagt, dass die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 BauGB auf

die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen beschränkt wird. Über ergänzende kommunale Bauleitplanung können weiterhin zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie planerisch ermöglicht werden.

Entsprechend des oben genannten Zeitplans liegt mit dieser Drucksache der Anhörungsentwurf für den Teilregionalplan Wind vor. Folgende Verfahrensschritte wurden zuvor durchgeführt:

- Mit der RV-Drucksache Nr. X-65 hatte die Verbandsversammlung am 26.07.2022 die Einleitung der Verfahren zur Aufstellung der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie beschlossen und die Verbandsverwaltung mit den entsprechenden Planungen beauftragt. In den RV-Drucksachen Nr. X-65/1 und Nr. X-65/2 (Tischvorlage) informierte die Verbandsverwaltung über die gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen für die Windenergie- und Solarenergieplanung.
- Mit der RV-Drucksache Nr. X-65/3 beschloss die Verbandsversammlung bei ihrer Sitzung am 28.03.2023 u. a. die Suchraumkarte Windenergie sowie die Durchführung einer informellen Beteiligung. Zudem wurde das Büro HHP.raumentwicklung mit der Durchführung der erforderlichen Umweltprüfungen beauftragt (RV-Drucksache Nr. X-65/4).
- Mit der RV-Drucksache Nr. X-65/5 nahm die Verbandsversammlung die Ergebnisse der informellen Beteiligung und den damaligen Sachstandsbericht der Planungen zur Kenntnis. Die Verbandsverwaltung wurde mit der weiteren Konkretisierung der Planungen auf Grundlage der genannten Kriterien sowie in Abstimmung mit den Kommunen beauftragt.
- Begleitend zu den Planungsprozessen fanden seit Oktober 2022 bislang acht themen- und planungsspezifische Informationsveranstaltungen statt. In 2023 stellte die Verbandsverwaltung das Vorgehen und den regionalen Planungsstand in 24 Gemeinderatssitzungen vor und nahm aktiv an acht Bürgerinformationsveranstaltungen der Kommunen teil. Darüber hinaus wurde in den IHK-Gremien Reutlingen, Tübingen und Zollernalb über die regionale Planungsoffensive informiert.

Neben der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit und der Möglichkeit für jedermann im Rahmen der informellen Beteiligung Hinweise und Anregungen zum Planungsprozess zu geben, hat die Verbandsverwaltung sich für die Erarbeitung der vorliegenden Flächenkulisse intensiv mit den Städten und Gemeinden, den Fachbehörden und Verbänden abgestimmt.

Entwurf des Teilregionalplans Windenergie

Für die Umsetzung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen müssen neben der Ausweisung von Flächen auch die sonstigen Regelungen im Regionalplan mit Wirkung auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien überprüft werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse. Regionalplanerische Festlegungen sind öffentliche Belange. Demnach bedarf es einer besonderen Begründung, wenn auf Ebene des Regionalplans Festlegungen zur Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung vorgenommen werden. Bereits im bisherigen Regionalplan waren weitgehende Öffnungen der Vorranggebiete zum Freiraumschutz für die Errichtung von Windenergieanlagen enthalten.

Diese bezogen sich entweder auf das Vorliegen eines räumlichen Gesamtkonzepts einer Kommune (durch Flächennutzungsplanung) oder das Erreichen eines Mindest-Referenzertrags entsprechend des beim Inkrafttreten des bestehenden Regionalplans gültigen Rechtsrahmens zur Windenergie. Nachdem sich dieser nun stark geändert hat, ist es sinnvoll, die entsprechenden Regelungen im Regionalplan Neckar-Alb anzupassen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsverwaltung die Plansätze des Teilregionalplans Windenergie formuliert sowie Gebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Diese textlichen Festlegungen sind dem Textteil der Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen (siehe Anlage 1a, S. 1 folgende). Der vorliegende Entwurf beinhaltet insgesamt 40 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 9.192 ha.

Planerisches Vorgehen zur Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung

Zur Darstellung grundsätzlich geeigneter Flächen für die Windenergienutzung wurde in einem ersten Schritt eine Suchraumkarte erstellt (siehe RV-Drucksache Nr. X-65/3). Hierbei wurden die relevanten und zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Ausschluss- und Abwägungskriterien herangezogen (siehe Anlage 3 zur RV-Drucksache Nr. X-65/3). Die als Ergebnis ermittelte Suchraumkarte zeigte noch keine konkreten Windenergiegebiete, sondern stellte neben Ausschlussflächen die Bereiche in der Region dar, in denen keine harten Ausschlussgründe bekannt sind. Diese wurden als Suchräume bezeichnet. Die Suchraumkarte weist regionsweit 71 % bzw. 179.748 ha Ausschlussflächen, 20 % bzw. 49.471 ha Suchräume mit Prüfkriterien und 9 % bzw. 23.586 ha Suchräume ohne Prüfkriterien aus.

Die Suchraumkarte war Grundlage für die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie für den weiteren Planungsprozess. Im Rahmen der informellen Anhörung von April bis Juni 2023 gingen erste Informationen und Hinweise für die nachfolgende Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ein.

Im weiteren Planungsprozess wurden die Suchräume sukzessive eingegrenzt und Vorranggebiete für Windenergienutzung ermittelt. Zur Anwendung kamen hier

- zwei Leitprinzipien,
- Weiterführung und Ergänzung der Kriterien für die regionale Windenergieplanung, u. a. aus der informellen Beteiligung,
- Flächennutzungspläne, Standortkonzeptionen bzw. konkrete Planungen für Windenergiegebiete auf kommunaler Ebene,
- Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichts.

Leitprinzipien

Die folgenden Leitprinzipien haben die gesamte Region im Fokus; sie zielen auf eine schlüssige Gesamtkonzeption der Windenergieplanung in der Region.

1. Nach Möglichkeit sollen alle Teilräume der Region (Schwäbische Alb, Albvorland, Landkreise Reutlingen, Tübingen, Zollernalbkreis) einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten, um den Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % zu erreichen und damit die Steuerung der Windenergieplanung auf regionaler Ebene in Abstimmung mit den Kommunen in der Hand zu behalten. Dieser Ansatz soll auch zur Gleichbehandlung der unterschiedlichen Regionsteile beitragen. Für Bereiche mit viel Flächenpotenzial für Windenergienutzung kann damit einerseits eine gewisse „Entlastung“ erreicht werden, andererseits haben damit auch Kommunen mit geringerem

Flächenpotenzial die Möglichkeit, an der Energieerzeugung auf eigener Gemarkung und Wertschöpfung aus der Windenergienutzung zu partizipieren. Die Berücksichtigung aller Regionsteile ermöglicht auch eine Verteilung der Stromerzeugung und der daraus folgenden Einspeisung und Nutzung in der Region. Im Zuge des Planungsprozesses zeichnete es sich bereits ab, dass dieser Ansatz insgesamt zur Akzeptanz beiträgt. Dieses Leitprinzip ist auch insofern gerechtfertigt, als in allen Teilen der Region ausreichende Windverhältnisse für eine wirtschaftliche Windenergienutzung vorkommen. Da der räumliche Spielraum für die Verortung von Windenergiegebiete in Teilräumen der Region mit höheren Siedlungsdichten jedoch sehr viel geringer ist als in weniger dicht besiedelten Räumen, bedeutet die Anwendung dieses Leitprinzips, dass in den verdichteten oder mit hohem Anteil militärischer Einschränkungen für die Windenergienutzung versehenen Teilräumen eher Bereiche mit höherem Konfliktpotenzial (z. B. Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz) in Anspruch genommen werden müssen als in den anderen Bereichen.

2. Das zweite Leitprinzip ist, die Gebiete für Windenergienutzung so zu fassen, dass in der Umsetzung eine dezentrale Konzentration von Windenergieanlagen erreicht wird. Das Ziel sind wenige größere Windenergiegebiete, die meist über die Gemarkung mehrerer Kommunen reichen. Mit diesem Ansatz der dezentralen Konzentration sollen gegenüber vielen kleinen Windenergiegebieten die Zahl der Gebiete insgesamt reduziert und die Eingriffe an möglichst verträglichen Stellen konzentriert werden. Damit können die Abstände zu Siedlungen an vielen Stellen über das gesetzlich erforderliche Mindestmaß ausgedehnt werden. Insgesamt soll auch dieses Leitprinzip zu einer ausgewogenen Planung und höherer Akzeptanz beitragen. Da in den verdichteten Teilräumen der Region der planerische Suchraum für Windenergiegebiete sehr viel geringer ist, kann dieses Prinzip hier nicht durchgängig zu Anwendung kommen.

Weiterführende Kriterien

Im Zuge der Ermittlung der Suchräume für Windenergiegebiete (Darstellung in der Suchraumkarte) kamen die zu diesem Zeitpunkt bekannten, harten rechtlichen Ausschlusskriterien zur Anwendung. Bei der weiteren Eingrenzung der Suchräume bis hin zur Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergienutzung wurden weitere Kriterien hinzugezogen (siehe Anlage 2: Kriterienliste Windenergie). Unterschieden wird hierbei nach Ausschlusskriterien, und Prüfkriterien. Die Ausschlusskriterien beziehen sich auf flächenbezogene Sachverhalte, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen; diese Bereiche sind als Vorranggebiete für Windenergienutzung aus. Abwägungskriterien sind prinzipiell einer Abwägung zugänglich, jedoch muss beachtet werden, dass hierbei die Hürden unterschiedlich hoch sind.

Die Ausschluss- und Prüfkriterien sind aus der Tabelle in Anlage 2 zu entnehmen. Die Zuordnung der jeweiligen Kriterien ist in Spalte "Art" angegeben.

Bei den Ausschlusskriterien wird unterschieden zwischen "rechtlicher Ausschluss" und "planerischer Ausschluss". Während rechtliche Ausschlüsse sich aus zwingenden Gründen ergeben, die die Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich ausschließen (z. B. Wohngebiete, Naturschutzgebiete), ergeben sich planerische Ausschlüsse aus dem Regionalplan (z. B. Grünzäsuren, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) oder dort, wo noch nicht abschließend der Ausschluss ermittelt werden kann (z. B. Vorsorgeabstände bei

Wohn- und Mischgebieten, die erst im Zuge konkreter Windenergieplanungen ermittelt werden können).

Durch die Anwendung folgender Ausschlusskriterien entfielen im weiteren Planungsprozess gegenüber der Suchraumkarte folgende Flächenanteile:

Tabelle 1: Flächenumfang Ausschlusskriterien

Kriterium	Fläche [ha]
Ges. gesch. Biotope, Naturdenkmale, Waldrefugien, geplante Naturschutzgebiete	2.512
Schwerpunktvorkommen Kat A windenergiesensibler Arten	7.144

Die Prüfkriterien sind prinzipiell einer Abwägung zugänglich oder die Betroffenheit kann erst bei konkreten Standortplanungen von Windenergieanlagen beurteilt werden (z. B. behördlicher und privater Richtfunk). Zu beachten ist, dass es hier unterschiedlich hohe Hürden gibt. Die Hürden bezüglich der Prüfkriterien „Natura 2000-Gebiet“ oder „Pflegezone von Biosphärengebieten“ sind beispielweise sehr hoch, sie stehen einem Ausschluss sehr nahe, bei erweiterten Siedlungsvorsorgeabständen, die über die rechtlich erforderlichen Mindestabstände hinausgehen, sind die Hürden grundsätzlich niedrig.

Die folgenden Prüfkriterien unterlagen im weiteren Planungsprozess der Abwägung. Ihre Flächengröße innerhalb des Suchraums ist in der Tabelle wiedergegeben.

Tabelle 2: Flächenumfang Prüfkriterien

Kriterium	Fläche [ha]
Pflegezonen Biosphärengebiet	8.846
Vogelschutzgebiete einschl. 200m Vorsorgeabstand	12.415
FFH-Gebiete	8.855
FFH-Mähwiesen	2.498
Streuobstwiesen	423
Schwerpunktvorkommen Kat B windenergiesensibler Arten > 2 %	13.022
erweiterte Vorsorgeabstände zu Siedlungen	23.879
Alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder	3.446
WSG Zone II	4.401
HQ100-Flächen	108
Infrastrukturbelange zusammen	1.956

Militärische Belange: Die Verbandsverwaltung bat das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf Basis der in die Umweltprüfung übernommenen Gebietskulisse für Windenergiegebiete um Stellungnahme. Im Schreiben vom 12.10.2023 befasste sich die Bundeswehr mit der Betroffenheit militärischer Belange durch diese Gebiete. Folgende militärische Belange können durch die Flächen beeinträchtigt werden:

- TrübPI Heuberg
- Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132
- Zuständigkeitsbereich militärischer Flugplatz Laupheim
- Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr
- Hubschraubertiefflugstrecken und ihre Sicherheitskorridore
- Jettiefflugzonen
- Absetzplatz Waldhof Geislingen

- Schutzbereich der LV-Radaranlage Meßstetten
- Interessengebiet der LV-Radaranlage Meßstetten
- Interessengebiet der Funkdienststelle Meßstetten
- Interessengebiet zahlreicher Militärstraßen.

Abgesehen von vier Gebieten sind alle Gebiete von militärischen Belangen berührt bzw. betroffen. Aus der Stellungnahme ergeben sich unterschiedliche planerische Konsequenzen. Lediglich bzgl. des Absetzplatzes Waldhof Geislingen und seiner Umgebung gibt es die klare Aussage, dass hier aus militärischer Sicht keine Windenergieanlagen zulässig sind. Bei anderen Betroffenheiten wird auf Einzelfallprüfungen verwiesen. Eine entsprechende Bewertung kann erst erfolgen, wenn genaue Standortdaten sowie exakte Hinderungsdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) vorliegen. Dabei können sich Ausschlüsse oder Bauhöhenbeschränkungen ergeben.

Durch das Absetzgelände Waldhof Geislingen können im weiteren Planungsprozess Windenergiegebiete nicht weiterverfolgt werden. Für die anderen Vorranggebiete ergeben sich bzgl. militärischer Belange derzeit keine Änderungen; sie werden in den Anhörungsentwurf übernommen. Die konkrete Betroffenheit der ebenfalls in der Region einen großen Raum einnehmenden Hubschraubertiefflugstrecken wird sich im weiteren Verfahren klären.

Pflegezone Biosphärengebiet Schwäbische Alb: Da dem Regionalverband die diesbezügliche Rechtslage nicht eindeutig erschien, wurde das Regierungspräsidium Tübingen und das zuständige Umweltministerium um Stellungnahme gebeten. Zuvor gab es in dieser Sache auch Gespräche mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Reutlingen. Die Stellungnahmen des Umweltministeriums und des Regierungspräsidiums Tübingen vom Juli bzw. Juni 2023 sind inhaltlich gleich. Demnach sollen die Pflegezonen von Windenergie- und Photovoltaik-Vorhaben grundsätzlich freigehalten, also nicht durch entsprechende Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete überplant werden.

Dem entsprechend wurde die Pflegezone in der Regel nicht überplant. Lediglich beim Vorranggebiet Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein kommt es in Grabenstetten zu randlichen Überschneidungen. Von der Kommune liegt eine schriftliche Bestätigung vor, dass sie im Falle einer Windenergieplanung im Zuge des Erweiterungsprozesses des Biosphärengebietes Schwäbische Alb diese Teilflächen aus der Pflegezone nimmt und an anderer Stelle kompensieren wird. Dies ist auch mit der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes sowie dem Regierungspräsidium Tübingen kommuniziert.

Denkmalschutz: Es fanden Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalschutz bzgl. der Betroffenheit und der Behandlung der im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale statt. Mit Schreiben vom 27.12.22 wurden unterschiedliche Radien für die Prüfung möglicher Betroffenheiten vorgegeben. Hier sind für relevante Sichtpunkte im Radius von 5 km in der Region Neckar-Alb das Kloster Bebenhausen, das Schloss Hohentübingen und das Kloster Zwiefalten zu berücksichtigen. Für die Burg Hohenzollern und das Schloss Lichtenstein wurde der Prüfbereich auf 7,5 km definiert. Außerhalb der Region kommen ergänzend die Kloster Obermarchtal, Mochental sowie die Burg Teck dazu.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Abstimmung konnte bei einem Großteil der Vorranggebiete festgestellt werden, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die in der Region gelegenen Kulturdenkmale wurden zu berücksichtigende Sichtachsen definiert. Im „Blickfeld“ dieser Sichtachsen wird im Umkreis von 5 – 7,5 km die visuelle Betroffenheit des Blicks auf das Kulturdenkmal im Zusammenhang mit den Vorranggebieten für die

Windenergienutzung beurteilt. Die abschließende Beurteilung der Betroffenheiten erfolgt durch das Landesamt für Denkmalschutz im Zuge der Anhörung.

Überlastung

Da die örtlichen Rahmenbedingungen insbesondere aufgrund der Topographie sehr unterschiedlich sind, würde ein schematisches Kriterienset zur Beurteilung der Überlastung den Verhältnissen vor Ort nicht gerecht. Die Überlastung wurde deshalb im Einzelfall beurteilt und Prägung der Teilräume durch schon verfestigte Windenergieplanungen der Kommunen, topographische Gegebenheiten, sonstige Nutzungen, z.B. touristische Prägung, Entfernung zwischen benachbarten Windenergiegebieten mit in die Entscheidung einbezogen. Grundsätzlich wurden die Vorranggebiete nach Möglichkeit so verortet, dass im Bereich einer Ortschaft Sichtkorridore von Windenergieanlagen freibleiben.

Bezüglich der Überlastung im Grenzbereich der Region und in den angrenzenden Bereichen der anderen Regionen gab es Abstimmungen mit den entsprechenden Regionalverbänden. Dies betrifft die Bereiche um Rosenfeld, Trochtelfingen/Pfronstetten/Zwiefalten, Münsingen und Römerstein. Planerische Konsequenzen ergaben sich in der Region bei Rosenfeld und Trochtelfingen/Pfronstetten. Dort werden optionale Flächen nicht weiterverfolgt.

Abstimmung mit Windenergieplanungen auf kommunaler Ebene

Von folgenden Kommunen wurden dem Regionalverband Flächennutzungspläne, Standortkonzeptionen bzw. konkrete Planungen für Windenergiegebiete gemeldet: Burladingen, Dußlingen, Grabenstetten, Haigerloch, Hayingen, Verwaltungsgemeinschaft Hohenstein-Engstingen, Verwaltungsgemeinschaft Münsingen-Gomadingen-Mehrstetten, Römerstein, Rottenburg a. N., Starzach, Tübingen/Kusterdingen, Winterlingen. Die von kommunaler Seite gemeldeten Gebiete wurden in mehrfacher Weise geprüft: Kompatibilität mit den regionalen Leitprinzipien und Kriterien, Beitrag zur Erreichung des Mindestflächenbeitragswertes, Kompatibilität mit Konzeptionen benachbarter Gemeinden, Überlastung einzelner Gemeinden bzw. Ortsteile. Nach Prüfung der Anträge fanden intensive Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Kommunen mit dem Ziel statt, einen Konsens für eine ausgewogene regionale Planung zu finden. Anpassungen bei den kommunalen Konzepten waren teilweise erforderlich.

Windertrag

Ein wichtiges Eignungskriterium für die Suche nach geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung sind die Windenergiepotenziale. Im Windatlas 2019 sind diese für ganz Baden-Württemberg berechnet und in einer Karte dargestellt. Die Maßeinheit für das Windenergiepotenzial ist die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m^2). Es handelt sich um einen Durchschnittswert, der die Windgeschwindigkeit und die Windverteilung in Abhängigkeit der jeweiligen Luftdichte über das Jahr darstellt. Damit wird der zu erwartende Energieertrag am jeweiligen Standort beschrieben. Je höher der Wert, desto mehr Energieertrag ist zu erwarten. Ab $190 W/m^2$ in 160 m Höhe ist mit guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu rechnen (Quelle: Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 17/3741). Ergänzend wurde beim Vorranggebiet Straßberg/Winterlingen ein vorliegendes Windgutachten berücksichtigt, welches dort bessere Windhöffigkeiten prognostiziert als der im Windatlas 2019 im betroffenen Gebiet ausgewiesene Wert.

Berücksichtigung Ergebnisse Umweltbericht

Auch die Ergebnisse der Umweltprüfung fanden Eingang in die Planung. Verschiedentlich musste aus Natur- und Umweltschutzgründen eine Anpassung der Gebiete vorgenommen werden. Änderungen in den Gebietsabgrenzungen, die aufgrund der Ergebnisse der

Umweltprüfung vorgenommen wurden, sind im Umweltbericht in Form von Steckbriefen für die jeweiligen Gebiete dokumentiert.

Flächenbilanz der Vorranggebiete für Windenergienutzung

Im Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2024) werden insgesamt 9.192 ha Gebiete für Windenergienutzung gesichert. Bei einer Gesamtfläche der Region von 252.917 ha sind dies 3,6 %. Aus Sicht der Verbandsverwaltung ist die Überschreitung des Mindestflächenbeitragswertes gem. § 20 KlimaG BW Abs. 1 erforderlich, da davon auszugehen ist, dass im Zuge des Anhörungsverfahrens Gebiete in ihrer Fläche reduziert werden oder wegfallen. Große Unsicherheiten bestehen hierbei insbesondere bzgl. folgender militärischer Belange: Hubschraubertiefflugstrecken und ihre Sicherheitskorridore, Zuständigkeitsbereich Flugplatz Laupheim, Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132, Schutzbereich der LV-Radaranlage Meßstetten. Weitere militärische Belange können ebenfalls einschränkend wirken. Ebenfalls muss davon ausgegangen werden, dass durch den höheren Konkretisierungsgrad der Planung trotz der intensiven Abstimmungen im Rahmen der informellen Beteiligung andere relevante Betroffenheiten im Rahmen des Anhörungsverfahrens kenntlich werden und. Auswirkungen auf die Flächenkulisse haben können.

Folgende Tabelle zeigt eine Flächenbilanz der Vorranggebiete für Windenergienutzung in der Region Neckar-Alb:

	Anzahl VRG	ha	%
Gesamtfläche Region Neckar-Alb	-	252.917	100,0
VRG Wind insgesamt	40	9.192	3,6
VRG Wind Schwäbische Alb	24	5.966	2,3
VRG Albvorland und angrenzende Gebiete	16	3.226	1,3
VRG Landkreis Reutlingen	23*	4.965	1,96
VRG Landkreis Tübingen	8*	1.875	0,74
VRG Landkreis Zollernalbkreis	12*	2.352	0,93

* durch landkreisübergreifende Gebiete ergibt sich eine höhere Anzahl an Gebieten

Tabelle 3: Räumliche Verteilung der Vorranggebiete für Windenergienutzung in der Region Neckar-Alb

Die räumliche Verteilung der Vorranggebiete für Windenergienutzung zeigt auf, dass in allen Teilräumen Beiträge zum Erreichen des Flächenziel geleistet werden. Die Unterschiede erklären sich durch die unterschiedliche Siedlungsstruktur, Dichte von windkraftrelevanten Schutzgebieten und militärischen Belangen

Zum Umweltbericht

Die strategische Umweltprüfung (auf die regionale Planungsebene abgestimmte Umweltuntersuchungen) sowie die Prüfung der FFH-Verträglichkeit und artenschutzrechtlicher Belange ist abgeschlossen. Die Ergebnisse konnten für die planerische Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt werden. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vorliegenden Drucksache für den Planungsausschuss liegt noch kein Umweltbericht vor. Bis zur Verbandsversammlung werden die Steckbriefe und der für die Offenlage vorgesehene Stand des Umweltberichts nachgereicht (s. Anlage 3 zur RV-DS Nr. 65/6W).

Strategische Umweltprüfung

Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommen. Dies ist für die einzelnen Vorranggebiete in den Steckbriefen des Umweltberichts dokumentiert. Neben den einzelnen Vorranggebieten wird im weiteren Verfahren der gesamte Teilregionalplan einschließlich der textlichen Festlegungen auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen geprüft und das Ergebnis dokumentiert. Wesentliche Elemente sind dabei die Ermittlung kumulativer Wirkungen und eine Betrachtung von Planungsalternativen.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Ziel der Planung ist es, die Verträglichkeit mit den Zielen von Natura 2000 zu gewährleisten bzw. auszuschließen, dass diesbezüglich unvermeidbare Hindernisse vorliegen. Deshalb wurden auch hier vereinzelt Anpassungen an den Vorranggebieten für Windenergienutzung vorgenommen, die ebenfalls in den Steckbriefen dokumentiert sind.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auch hier ist es Ziel, die Verträglichkeit mit artenschutzrechtlichen Belangen zu gewährleisten bzw. auszuschließen, dass diesbezüglich unüberwindbare Hindernisse vorliegen. Deshalb wurden auch hier vereinzelt Anpassungen vorgenommen, die in den Steckbriefen dokumentiert wurden.

Weiteres Vorgehen:

Nach dem Beschluss des Teilregionalplans Windenergie durch die Verbandsversammlung wird von der Verbandsverwaltung am 11.01.2024 die Beteiligung gem. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz eingeleitet und bis in den April durchgeführt. Die gesetzliche Frist für die Abgabe der Stellungnahmen sind drei Monate. Es wird eine Synopse der eingegangenen Stellungnahmen erstellt, relevante Hinweise werden in den Entwurf eingearbeitet.

Die Ergebnisse der Anhörung und ggf. Änderungen im Entwurf des Teilregionalplans werden nach Abschluss der Arbeiten dem Planungsausschuss und der Verbandsversammlung zur Vorberatung bzw. Beratung vorgelegt.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer

gez.
Lena Dölker
Sachgebiet Windenergie

gez.
Jutta Bachmann
Sachgebiet Landschaftsplanung

Anlagen:

Anlage 1a: Textteil Teilfortschreibung Windenergie

Anlage 1b: Raumnutzungskarte Teilfortschreibung Windenergie

Anlage 2 : Kriterienliste

Anlage 3 : Umweltbericht (wird nachgeliefert)

Anlage Übersichtskarte Wind und Solar